gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Erstellt am: 29.05.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2021

 Gültig ab:
 01.02.2021
 Druckdatum:
 22.03.2021

 Version:
 du_V.21.1_de
 Ersetzt Version:
 dul_V.20.1_de



Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/Handelsname: durgol® universal

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) (CH) 5R3J-70MA-J20A-4YDS

(EU) CR3J-T0VV-120J-28T1

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Schnell-Entkalker

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Das Produkt (Gemisch) sollte nicht in Kombination mit anderen Reinigungs-/Entkalkungsmitteln verwendet werden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller düring ag

Strasse/Postfach Brunnenwiesenstrasse 14

Nat.-Kenn./PLZ/Ort CH-8108 Dällikon Kontaktstelle für technische Information +41 44 847 27 47

Telefon +41 44 847 27 47 Telefax +41 44 844 38 90 E-Mail info@dueringag.ch

Distributor/Importeur (Europa) düring trade gmbh
Strasse/Postfach Bösendorferstrasse 7
Nat.-Kenn./PLZ/Ort AT-1010 Wien

1.4 Notrufnummer

National Schweizer Toxikologisches Informationszentrum, Zürich 145 oder +41 44 251 51 51

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII:

Eine Einstufung des Produkts (Gemisches) ist aufgrund der Konzentrationen der einzelnen Inhaltsstoffe und der Betrachtung des Gemisches nicht erforderlich.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII:

Aufgrund der Einstufung des Produktes (Gemisch) sind Kennzeichnungselemente nicht erforderlich.

Gefahrensymbol: Nicht anwendbar Signalwort: Nicht anwendbar

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung:

Enthält: Sulfaminsäure

Gefahrenhinweise nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (H-Sätze):

Gemäss den behördlichen Vorschriften sind Gefahrenhinweise nicht erforderlich.

Sicherheitshinweise nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (P-Sätze):

Gemäss den behördlichen Vorschriften sind Sicherheitshinweise nicht erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemisch

Bei dem Produkt handelt es sich um ein wässriges Gemisch mit folgenden gefährlichen Inhaltsstoffen.

durgol® universal Seite: 1 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Erstellt am: 29.05.2015 Überarbeitet am: 01.02.2021

 Gültig ab:
 01.02.2021
 Druckdatum:
 22.03.2021

 Version:
 du_V.21.1_de
 Ersetzt Version:
 dul_V.20.1_de



Stoffname: Sulfaminsäure

EG-Nr.: 226-218-8 CAS-Nr.: 5329-14-6 Index-Nr.: 016-026-00-0

REACH-Reg.-Nr.: 01-2119488633-28

Anteil: < 10%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Nach der Konzentrationsklassifizierung der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist dieser Stoff von der Kennzeichnung befreit.

[Der Wortlaut der noch nicht unter Abschnitt 2. aufgeführten Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16. zu entnehmen]

4. Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahme

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Dieses Datenblatt oder Produktetikette vorzeigen.

Nach Einatmen

Wenn Dampf oder Nebel eingeatmet wurde, frische Luft atmen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Betroffene Haut mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit viel Wasser spülen. Gegebenenfalls Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen und viel Wasser in kleinen Schlucken trinken. Kein Erbrechen auslösen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei direktem Kontakt können Reizungen der Haut und Schleimhäute auftreten.

Humantoxikologische Auswirkungen sind nicht bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Je nach Kontakt sind die unter Abschnitt 4.1 angegebenen Massnahmen einzuhalten.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid und Pulver Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar. Im Brandfall kann es oberhalb einer Temperatur von 200°C zur Bildung von Schwefeloxiden, Stickoxiden und Kohlenstoffoxiden kommen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit Schutzkleidung und umluftunabhängiger Atemschutzausrüstung. Gefährdete Verpackungen / Gebinde sofort mit Sprühwasser kühlen und wenn möglich aus der Gefahrenzone entfernen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Haut- und Augenkontakt vermeiden.

durgol® universal Seite: 2 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Erstellt am: 29.05.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2021

 Gültig ab:
 01.02.2021
 Druckdatum:
 22.03.2021

 Version:
 du_V.21.1_de
 Ersetzt Version:
 dul_V.20.1_de



6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen des Produktes (Gemisches) in Gewässer, Kanalisation und Boden vermeiden. Mit Sand oder ähnlichen Materialien eindämmen. Produkt mechanisch aufnehmen und es in markierten Behältern füllen. Falls erforderlich, Kanalisation abdecken, um das Eindringen von Produkt in die Kanalisation zu verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Grössere Mengen an Produkt abpumpen. Reste mit geeigneten absorbierenden Materialien (Sand, Sägemehl etc.) aufnehmen, in geeigneten Behältern sammeln und gemäss behördlicher Vorschriften entsorgen. Kleine verschüttete Mengen (bis ca. 1 Liter) mit viel Wasser verdünnen und in der Kanalisation entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmassnahmen unter Abschnitt 7., 8. und 13. beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gefässe nicht offen stehen lassen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Das Produkt ist nicht brennbar und nicht explosionsfähig.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Das Produkt gemäss Anwendungsbeschreibung verwenden und nicht versprühen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Das Produkt sollte nicht unverdünnt in die Umwelt gelangen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen einhalten (bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen). Nach Gebrauch die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Produkt im Originalgebinde dicht verschlossen an einem kühlen, gut gelüfteten Ort lagern. Nicht zusammen mit Arzneimitteln, Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln aufbewahren. Kombi-Verpackungen des Produktes (Originalverpackung) mit eigens verpackten Lebensmittel sind gemäss den Regularien der Lebensmittelhygiene-Verordnung (EG) 852/2004 zulässig.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Empfohlene Lagerbedingungen: Das Produkt sollte bei Temperaturen zwischen 5°C bis maximal 30°C gelagert werden.

Hinweis: Bei tieferen Temperaturen kann eine reversible Kristallbildung auftreten. Erhöhte Temperaturen, z.B. beim Transport, beeinträchtigen die Produkteigenschaften nicht.

Lagerklasse: Nicht anwendbar, da das Produkt nicht in den Anwendungsbereich der Technischen Richtlinie Gefahrstoffe (TRGS 510, BG RCI Merkblatt M 062) fällt.

Haltbarkeit: Mindestens 3 Jahre.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bei dem Produkt handelt es sich um einen Universal-Entkalker. Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte dem Etikett oder unserer Homepage unter: www.durgol.com

8. <u>Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung</u>

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt (Gemisch) enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

durgol® universal Seite: 3 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Erstellt am: 29.05.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2021

 Gültig ab:
 01.02.2021
 Druckdatum:
 22.03.2021

 Version:
 du_V.21.1_de
 Ersetzt Version:
 dul_V.20.1_de



8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Stoffname: Sulfaminsäure

EG-Nr.: 226-218-8 CAS-Nr.: 5329-14-6 Index-Nr.: 016-026-00-0

DNEL (Derived No Effect Level)

7.5 mg/m³ Arbeiter, inhalativ

1.06 mg/kg/Tag Konsument, oral, bezogen auf Körpergewicht

1.85 mg/m³ Konsument, inhalativ
PNEC (Predicted No-Effect Concentration)
0.3 mg/l Süsswasser

0.3 mg/kg Süsswasser Sediment, bezogen auf Trockensubstanz

0.03 mg/l Meerwasser

0.03 mg/kg Meerwasser Sediment, bezogen auf Trockensubstanz

NOAEL (No Observed Adverse Effect Level)

1'000 mg/kg/Tag Konsument, oral, bezogen auf Körpergewicht

ADI (Acceptable Daily Intake)

10 mg/kg/Tag Konsument, oral, bezogen auf Körpergewicht

Hinweise und Bemerkungen

Keine

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Massnahmen sind für die Anwendung des Produktes nicht erforderlich.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz



Ein spezieller Augen- / Gesichtsschutz ist nicht erforderlich. Ein direkter Augenkontakt mit dem Produkt sollte vermieden werden.

Hautschutz



Ein spezieller Hautschutz ist nicht erforderlich. Ein direkter Hautkontakt mit dem Produkt sollte vermieden werden.

Körperschutz



Eine spezielle Schutzausrüstung ist nicht erforderlich.

Atemschutz



Bei bestimmungsgemässer Verwendung ist ein Atemschutz nicht notwendig.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Produkt sollte nicht unverdünnt in die Umwelt gelangen.

durgol[®] universal Seite: 4 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Erstellt am: 29.05.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2021

 Gültig ab:
 01.02.2021
 Druckdatum:
 22.03.2021

 Version:
 du_V.21.1_de
 Ersetzt Version:
 dul_V.20.1_de



9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig Farbe: Hellblau

Geruch: Schwach, charakteristisch

pH-Wert unverdünnt: < 1.0 [20°C] DIN 19268 Saure Reserve: ca. 2.78 g NaOH/100g Produkt J.R. Young et al. > -0.5 \cap > 1.0 BZ{1} \cap BZ{2}

Kennzeichnungsergebnis: Nicht kennzeichnungspflichtig

Korrosionsrate - Aluminum

1.22 mm/a [55°C] potentiostatisch

Korrosionsrate - Baustahl

1.19 mm/a [55°C] potentiostatisch

Resultierende Bewertung: Keine Einschränkungen beim Lufttransport (Abschnitt 14.8)

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt: ca. 0 °C [1013 hPa] nach Trottoli Siedebeginn / Siedebereich: ca. 100 °C DIN 38404 C4

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Entzündbarkeit: Das Produkt ist nicht entzündlich oder explosionsfähig.

Untere Zünd- / Explosionsgrenze: Nicht anwendbar Obere Zünd- / Explosionsgrenze: Nicht anwendbar

Dampfdruck: 105 hPa [20°C] Berechnet [20°C] Relative Dichte: 1.05 g/cm³ ISO 2811-3 Wasserlöslichkeit: Das Produkt ist vollständig löslich und mischbar. сΡ Dynamische Viskosität: 1.25 [25°C] DIN 53221 Kinematische Viskosität: cSt 1.19 [25°C] Berechnet

VOC-Gehalt: Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit starken Oxidationsmitteln und Laugen unter Wärmeentwicklung. Reagiert mit Carbonaten unter Bildung von Kohlendioxid.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) ist das Produkt chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemässer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt sollte nicht in Kombination mit anderen Reinigungs-/Entkalkungsmitteln verwendet werden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säurelabile Kunststoffe (POM), minderwertiger Chromstahl, dünne/beschädigte Verchromungen, Silber und Marmor können angegriffen werden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Bedingungen sind gefährliche Zersetzungsprodukte nicht zu erwarten.

durgol® universal Seite: 5 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Erstellt am: 29.05.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2021

 Gültig ab:
 01.02.2021
 Druckdatum:
 22.03.2021

 Version:
 du_V.21.1_de
 Ersetzt Version:
 dul_V.20.1_de



11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Stoffname: Sulfaminsäure

EG-Nr.: 226-218-8 CAS-Nr.: 5329-14-6 Index-Nr.: 016-026-00-0

Akute Toxizität

LD50 (oral, Ratte), 3160 mg/kg (IUCLID) LD50 (oral, Maus), 1312 mg/kg (IUCLID)

LD50 (oral, Meerschweinchen), 1050 mg/kg (IUCLID)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Haut (Kaninchen), mässige Hautreizung (IUCLID) Haut (Kaninchen), 24h, starke Hautreizung (IUCLID) Haut (Mensch), schwache Hautreizung (IUCLID)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Augen (Kaninchen), mässige Augenreizung (IUCLID) Augen (Kaninchen), 24h, starke Augenreizung (IUCLID)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Daten verfügbar

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Nicht klassifiziert als Keimzellmutagen (mutagen), krebserzeugend oder reproduktionstoxisch.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar

Mögliche Gesundheitsschäden

Finatmen

Kann beim Einatmen gesundheitsschädlich sein. Verursacht Reizung des Atemtrakts.

Verschlucken

Kann beim Verschlucken schädlich sein.

Haut

Kann bei Absorption durch die Haut gesundheitsschädlich sein. Verursacht Hautreizung.

Auge

Verursacht schwere Augenreizungen.

Anzeichen und Symptome nach Exposition

Extrem schädigende Wirkung auf das Gewebe der Schleimhäute und oberen Atemwege, sowie auf Augen und Haut. Symptome und Anzeichen einer Vergiftung sind: Ardor, Husten, Stenoseatmung, Laryngitis (Kehlkopfentzündung), Atemnot, Kopfweh, Übelkeit, Erbrechen. Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen: Krämpfe, Entzündung und Ödeme der Bronchien, Krämpfe, Entzündung und Ödem des Kehlkopfs. Einsaugen bzw. Einatmen kann chemische Pneumonitis verursachen.

11.2 Sonstige Hinweise und Informationen

Die in Abschnitt 11.1 angegebenen Informationen sind für die reinen Stoffe und nicht für das Produkt (Gemisch) gültig.

Das Produkt (Gemisch) enthält keine kennzeichnungspflichtigen Allergene gemäss Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (Neufassung) in Bezug auf die Richtlinie 2003/15 EG über kosmetische Mittel [7. Änderung der ehemaligen Kosmetikrichtlinie 76/768/EC - Anhang III, Abschnitt I] und Verordnung (EG) Nr. 646/2004 über Detergentien - Anhang VII, Abschnitt A.

durgol® universal Seite: 6 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Erstellt am: 29.05.2015 Überarbeitet am: 01.02.2021

 Gültig ab:
 01.02.2021
 Druckdatum:
 22.03.2021

 Version:
 du_V.21.1_de
 Ersetzt Version:
 dul_V.20.1_de



12. <u>Umweltbezogene Angaben</u>

12.1 Toxizität

Stoffname: Sulfaminsäure

EG-Nr.: 226-218-8 CAS-Nr.: 5329-14-6 Index-Nr.: 016-026-00-0

Akute Toxizität gegenüber Fischen

Pimephales promelas (Dickkopfelritze); LC50 (96h); 70.3 mg/l (IUCLID)

Poecilia reticulata (Guppy); LC50 (24h); > 2000 mg/l (IUCLID)

Akute Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren

Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen z.B. Algen

Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Mikroorganismen z.B. Bakterien

Pseudomonas putida; EC10 (16h); > 1000 mg/l (IUCLID)

Kläranlage, Belebtschlamm (anaerob); EC50 (24h); > 10000 mg/l (IUCLID)

Chronische Toxizität gegenüber Fischen

Keine Daten verfügbar

Chronische Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren

Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die biologische Abbaubarkeit besitzt bei diesem Produkt keine Relevanz, da der theoretisch abbaubare organische Anteil unterhalb von 0.1% liegt.

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Schädigende Wirkungen durch Verminderung des pH-Werts sind möglich.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nach der Abfallverzeichnisverordnung 2001/118/EG (AVV) werden Produkt und Produktreste nicht als gefährlicher Abfall eingestuft. Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Produkt

Abfallschlüssel gemäss AVV: 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen,

die unter 20 01 29 fallen

Entsorgungsempfehlung

Die richtige Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen. Bei kleinen Mengen ist eine Entsorgung in die Kanalisation möglich. Die Inhaltsstoffe des Produktes und die bei der Entkalkung entstehenden Calciumdisulfamate [CAS 13770-92-8] führen zu keiner Beeinträchtigung von Abwasserkläranlagen. Die Toxizität von Sulfaminsäure gegenüber Mikroorganismen in Kläranlagen / Belebtschlamm (anaerob), EC50 (24h), liegt oberhalb 10 g/l (1%) (IUCLID) und ist somit unbedenklich.

durgol® universal Seite: 7 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Erstellt am: 29.05.2015 Überarbeitet am: 01.02.2021

 Gültig ab:
 01.02.2021
 Druckdatum:
 22.03.2021

 Version:
 du_V.21.1_de
 Ersetzt Version:
 dul_V.20.1_de



Verpackung

Verpackungsmaterial: PET-Flaschen

Abfallschlüssel gemäss AVV: 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgungsempfehlung

Verunreinigte Verpackungen: Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde sind als

Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

Gereinigte Verpackungen: Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer

Wiederverwertung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel

Wasser

Besondere Vorsichtsmassnahmen

Schutzmassnahmen unter Abschnitt 6., 7. und 8. beachten.

14. Angaben zum Transport

Das Produkt (Gemisch) ist nach ADR/RID 2015 unter Abschnitt 2.2.8.1.9. nicht in die Klasse 8 der ätzenden Stoffe einzustufen und somit nicht als Gefahrgut einzustufen. Dieses gilt ebenfalls für IMDG/ADNR und IATA/ICAO.

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

ADR/RID

Beförderungskategorie: Nicht anwendbar Tunnelbeschränkungscode: Nicht anwendbar

Gefahr-Nr. (Kemler Zahl): Nicht anwendbar

IMDG/ADNR

EmS-Code: Nicht anwendbar

IATA/ICAO

Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

Gefahrenklasse: Nicht anwendbar Klassifizierungscode: Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Das Produkt (Gemisch) führt in Gewässern zur Verminderung des pH-Wertes.

Marine Pollutant: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Schutzmassnahmen unter Abschnitt 6., 7. und 8. beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

14.8 Sonstige Informationen und Hinweise

Begrenzte Menge (LQ): Nicht anwendbar

Freigestellte Menge (EQ)
Code: Nicht anwendbar

Maximale Nettomenge je Innenverpackung: Nicht anwendbar Maximale Nettomenge je Aussenverpackung: Nicht anwendbar

durgol® universal Seite: 8 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Erstellt am: 29.05.2015 Überarbeitet am: 01.02.2021

 Gültig ab:
 01.02.2021
 Druckdatum:
 22.03.2021

 Version:
 du_V.21.1_de
 Ersetzt Version:
 du_V.20.1_de



Das Produkt erfüllt die Regularien der Korrosionsprüfung gemäss dem UN Manual of Tests and Criteria (Teil 3, Abschnitt 37, 7. Version).

UN Modellvorschrift: Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergentienverordnung)

Das Produkt (Gemisch) erfüllt die Kriterien, die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Art. 57 über besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC):

Keine

Nationale-Vorschriften

Wassergefährdungsklasse gemäss VwVwS, Anhang 4 (Deutschland)

WGK: 1 schwach wassergefährdend

Lösemittelverordnung (31. BlmSchV) (Deutschland)

VOC-Anteil: Nicht anwendbar

Störfallverordnung (12. BlmSchV) (Deutschland)

Nicht anwendbar

Technische Anleitung Luft (TA-Luft) (Deutschland)

Nicht anwendbar

Verweis auf technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) (Deutschland)

Nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Produkt (Gemisch) wurde einer externen humantoxikologischen Sicherheitsbewertung unterzogen und wurde aus humantoxikologischer Sicht für den Verwendungszweck als sicher bewertet

16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der letzten Version

[V.21.1] Korrekturen allgemeiner Art ohne Auswirkungen auf Kennzeichnungen.

In Abschnitt 1.1 [Produktidentifikator] wurde neben dem Schweizer UFI-Code auch der EU/ECHA UFI-Code hinzugefügt.

In Abschnitt 3.2 [Gemisch] wurde die Kennzeichnung gemäss der Konzentrationsklassifizierung der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 umgesetzt.

In Abschnitt 11.2 [Sonstige Hinweise und Informationen] wurden Hinweise über kennzeichnungspflichtige Allergene hinzugefügt.

In Abschnitt 14.8 [Sonstige Informationen und Hinweise] wurde die neue Version des UN Manual of Tests and Criteria (Teil 3, Abschnitt 37, 7. Version) aktualisiert.

durgol® universal Seite: 9 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Erstellt am: 29.05.2015 Überarbeitet am: 01.02.2021

 Gültig ab:
 01.02.2021
 Druckdatum:
 22.03.2021

 Version:
 du_V.21.1_de
 Ersetzt Version:
 dul_V.20.1_de



Verfasser des Sicherheitsdatenblattes

Dr. H. Hopfstock, Düring AG, Bereich F&E/QS, herbert.hopfstock@dueringag.ch

16.2 Literaturangaben und Datenquellen

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2015/830

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 J.R. Young, M.J. How, A.P. Walker, W.M.H. Worth, Classification as Corrosive or Irritant to Skin of Preparations Containing Acidic or Alkaline Substances without Testing on Animals, Toxic. In Vitro, Bd. 2, Nr. 1, 1988, S. 19-26

Internet

http://echa.europa.eu/

http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances

http://chem.sis.nlm.nih.gov/chemidplus/

http://www.bag.admin.ch/themen/chemikalien/

http://www.dguv.de/ifa/Gefahrstoffdatenbanken/GESTIS-Stoffdatenbank/index.jsp

http://www.reach-info.de/verordnungstext.htm

http://www.baua.de/de/Startseite.html

16.3 Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2. und 3. Bezug genommen wird

Gemäss CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gemäß der Konzentrationsklassifizierung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist das Produkt von der Kennzeichnung befreit.

16.4 Methoden, die gemäss Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle).

16.5 Sonstige produktbezogenen Informationen

Keine

16.6 Legende der verwendeten Abkürzungen

ADI Erlaubte Tagesdosis (ADI, Acceptable Daily Intake)

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher

Güter auf der Strasse

AF Overall Assessment Factor (Gesamtbewertungsfaktor)

AGS Ausschuss für Gefahrstoffe AGW Arbeitsplatzgrenzwerte AVV Abfallverzeichnisverordnung

BAT Biologische Arbeitsplatzkonzentration

BGW Biologischer Grenzwert

BlmSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

BZ Bewertungszahlen {1} und {2} durch Saure Reserve zur Kennzeichnungseinstufung

CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Verordnung)

CMR Karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch

DFG Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der

MAK-Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

DIN Normen des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Derived No Effect Level (Abgeleitete Konzentration, bei der keine nachteiligen

Wirkungen auftreten)

DOC Dissolved Organic Carbon (Gelöster organischer Kohlenstoff)

EC Effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm

durgol® universal Seite: 10 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Erstellt am: 29.05.2015 Überarbeitet am: 01.02.2021

 Gültig ab:
 01.02.2021
 Druckdatum:
 22.03.2021

 Version:
 du_V.21.1_de
 Ersetzt Version:
 dul_V.20.1_de



EQ Excepted Quantity (Freigestellte Menge)

EU Europäische Union

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

GHS Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

GWP Global Warming Potential (Erderwärmungspotential)
HD-PE Polyethylen hoher Dichte, thermoplastischer Kunststoff

IARC International Agency for Research on Cancer (Internationale Agentur für

Krebsforschung)

IATA-DGR International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations

(Internationale Luftverkehrs-Vereinigung – Gefahrgutvorschriften)

IBC-Code International Building Code (Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung

von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut)

ICAO-TI International Civil Aviation Organization – Technical Instructions (Internationale

Zivilluftfahrtorganisation – Technische Anweisungen)

IMDG International Maritime Dangerous Goods – Internationale Regelungen zur

Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen Normen der International Standards Organization Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe International Uniform Chemical Information Database

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

ISO

INCI

IUCLID

LQ Limited Quantity (Begrenzte Menge)
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Maritime Pollution Convention (Übereinkommen zur Verhütung der

Meeresverschmutzung durch Schiffe)

NIOSH National Institut of Occupational Safety & Health (Nationales Institut für

Arbeitsschutz und Gesundheit, USA)

NOAEL/ No Observed Adverse Effect Level/Concentration (Stufe oder Konzentration bei der

NOAEC noch keine Auswirkungen auf die Umwelt zu beobachten sind)

ODP Ozone Depleting Potential (Ozonabbaupotential)

OECD Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für

wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT Persistent, bioakkummulierend, toxisch

PET Polyethylenterephthalat, thermoplastischer Kunststoff

PNEC Predicted No Effect Concentration (Vorausgesagte Konzentration, bis zu der sich

keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen)

POM Polyoxymethylen (Polyacetal), thermoplastischer Kunststoff

REACH Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (Verordnung)
RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
RTECS Registry of Toxic Effects of Chemical Substances (Datenbank toxikologischer

Informationen)

STEL Short-Term Exposure Limit (Grenzwert für Kurzzeitexposition)

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

STOT Specific Target Organ Toxicity (Spezifische Zielorgantoxizität)
STP Sewage Treatment Plant (Abwasserbehandlungsanlage)

SVHC Besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC, Substances of Very High Concern)

TrbF Technische Regeln brennbarer Flüssigkeiten

UFI Eindeutige Formelerkennung (Unique Formula Identifier), (ECHA)

UN United Nations (Vereinte Nationen)

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

VCI Verband der Chemischen Industrie

VOC Volatile Organic Compounds (Flüchtige organische Verbindungen)

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe

durgol® universal Seite: 11 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Erstellt am: 29.05.2015 Überarbeitet am: 01.02.2021

 Gültig ab:
 01.02.2021
 Druckdatum:
 22.03.2021

 Version:
 du_V.21.1_de
 Ersetzt Version:
 dul_V.20.1_de



WGK Wassergefährdungsklasse

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht dem Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830. Obige Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen den Stoff bzw. das Produkt (Gemisch) im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse beschreiben. Sie stellen jedoch keine Gewährleistung oder Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne dar. Gesetzliche Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten.

durgol® universal Seite: 12 / 12